

# **SATZUNG**

## **§ 1**

Der Verein trägt den Namen „Kahlenberger Hockey- und Tennisclub e.V.“.  
Sein Sitz ist in Mülheim an der Ruhr. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mülheim an der Ruhr unter der Geschäftsnummer VR 558 eingetragen.  
Gründungstag des Vereins ist der 09. März 1953. Die Vereinsfarben sind „blau- weiß“.

## **§ 2**

Die Zwecke des Vereins sind Pflege und Förderung des Hockey- und Tennissports, und zwar ausschließlich in Form des Amateursports, insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, durch die Förderung der sportlichen Jugendhilfe, die Vertiefung sportlicher Gesinnung sowie die Errichtung von Sportanlagen zu Erfüllung dieser Zwecke. Der Verein kann neben den Abteilungen Hockey und Tennis weitere Abteilungen für andere Sportarten einrichten.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.  
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel dürfen ausschließlich nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Bundes, Landes, Landessportbundes, Stadtsportbundes, der Kommune oder vergleichbarer Einrichtungen dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein nimmt in seinen von ihm betriebenen Sportarten, u.a. Hockey und Tennis an Meisterschaftsspielen, Turnieren und Wettkämpfen der jeweils zuständigen Sportverbände teil. Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

Die Zahlung einer Ehrenamtspauschale ist im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen für gemeinnützige Vereine zulässig.

## **§ 3**

Der Verein ist Mitglied folgender Verbände:

- Westdeutscher Hockey- Verband e. V.
- Tennis- Verband Niederrhein e. V.
- den jeweiligen Dachverbänden und des Landessportbundes Nordrhein- Westfalen e.V.
- Stadtsportbund Mülheim an der Ruhr e. V.

## **§ 4**

Rechte und Pflichten der Mitglieder und der Organe des Vereins bestimmen sich nach der Vereinssatzung und den Satzungen der in § 3 genannten Verbände.

Die Jugendordnung des Landessportbundes Nordrhein- Westfalen e. V. ist Bestandteil der Vereinssatzung. Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des KHTC e. V. selbstständig. Sie entscheidet selbst über die Verwendung der ihr

Zufließenden Mittel. Alles Nähere regelt die Jugendordnung.

Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und allen damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Dies gilt nicht für satzungsmäßige Ansprüche des Vereins gegen einzelne Mitglieder.

## § 5

Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters beizufügen.

Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit.

Eine Ablehnung des Gesuchs muss gegenüber dem Antragsteller nicht begründet werden.

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme, gegen einen Ausschluss sowie gegen eine Maßregelung ist Widerspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen – vom Zugang des Bescheides gerechnet – beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig. Dabei ist dem Mitglied vorher die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs zu gewähren.

Die Mitgliedschaft beginnt an dem Tage des Vorstandsbeschluss folgenden Tag.

Der Verein hat „ordentliche“, nämlich aktive und passive Mitglieder, sowie „außerordentliche“ Mitglieder, nämlich Ehrenmitglieder.

## § 6

Jedes Mitglied ist berechtigt:

- Die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür vom Vorstand getroffenen Bestimmungen zu nutzen;
- An allen sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, insbesondere den Sport der Abteilungen, in denen es aktives Mitglied ist, auszuüben;
- Vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle im Rahmen der vom Landessportbund Nordrhein- Westfalen e.V. abgeschlossenen Verträge zu verlangen;
- Das Clubhaus ohne Verzehr zu benutzen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- Die Satzung des Vereins und der unter § 3 genannten Verbände zu achten
- Sämtliche Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein pünktlich zu erfüllen und nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.

## § 7

Die Vereinsmitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

1. „Der Austritt eines Mitglieds und die Statusänderung von aktiver in passive Mitgliedschaft kann nur bis zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und ist dem Vorstand bis zum 30.09. des laufenden Jahres durch eingeschriebenen Brief zu erklären. Bei Minderjährigen gilt §5 Abs. 1 entsprechend.“
2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn

- a) es den satzungsgemäßen Pflichten nicht nachkommt,
- b) es gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins handelt,
- c) es sich sonstiger schwerwiegender Verfehlungen schuldig macht.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich anzuzeigen. Gegen den Ausschluss ist der Widerspruch innerhalb von zwei Wochen seit Zugang des Bescheides möglich. Über den Widerspruch entscheidet der Ältestenrat nach mündlicher Verhandlung endgültig.

## § 8

### Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat durch Beschlussfassung die Angelegenheiten des Vereins zu ordnen, soweit diese nicht von einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind. Zu ihrem Aufgabenbereich gehört insbesondere:

- die Bestellung und Kontrolle des Vorstandes und des Ältestenrates
- die Wahl der Kassenprüfer
- die Festsetzung einer Beitragsordnung
- die Beschlussfassung über den vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan
- Entscheidungen über Änderungen der Satzung und Ehrenordnung oder die Auflösung des Vereins.

(1) In jedem Jahr findet bis spätestens zum 31. März eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist grundsätzlich nicht öffentlich. Der Vorstand kann die Öffentlichkeit jedoch zulassen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt ein anderes Mitglied des Vorstandes iSd BGB die Leitung der Versammlung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unbeschadet von § 15 der Satzung vom Vorstand einzuberufen, wenn

- (a) der Vorstand es beschließt
- (b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins es schriftlich beantragt hat.

Maßgebend für die Errechnung der notwendigen Stimmenzahl ist der Tag des Eingangs des Antrages. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist längstens innerhalb von einem Monat seit Eingang des Antrages abzuhalten.

(2) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand iSd BGB schriftlich an alle Mitglieder mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen. Die Einberufung ist ferner auf dem Vereinsgelände an geeigneter Stelle durch Aushang bekannt zu geben. Die Einladung muss enthalten:

- (a) Bestimmung von Zeit und Ort der Versammlung
- (b) eine Tagesordnung, die so genau bezeichnet ist, dass jedes Mitglied über die Notwendigkeit einer Teilnahme entscheiden und sich vorbereiten kann.

Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand in der Geschäftsstelle anzubringen. Über die Behandlung später eingehender Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Einen verspäteten Antrag, der eine Satzungsänderung beinhaltet, behandelt die Mitgliederversammlung nur, wenn sie dies einstimmig beschließt.

(3) Stimmberechtigt ist jedes Vereinsmitglied, das volljährig und geschäftsfähig ist. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Ist die Versammlung beschlussunfähig, so ist binnen drei Wochen eine neue Versammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist.

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Inhaltsprotokoll zu führen. Den Protokollführer benennt der Versammlungsleiter.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern die Satzung keine ausdrückliche andere Regelung enthält. Bei Ermittlungen des Stimmenverhältnisses werden Stimmenthaltungen nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen, es sei jedoch geheim abzustimmen, wenn zehn Teilnehmer der Versammlung dies beantragen.

Bei Wahlen ist derjenige Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.

(6) Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben bei der Auszählung unberücksichtigt.

## § 9

### Der Vorstand

(1) Den Vorstand (Gesamtvorstand) des Vereins bilden:

der erste und zweite Vorsitzende, der Geschäftsführer, je ein Abteilungsleiter und ein Stellvertreter der betriebenen Sportarten, Jugendwarte der betriebenen Sportarten Hockey und Tennis. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung zusätzlich bis zu drei Beisitzer wählen. Außerdem kann der geschäftsführende Vorstand auf Vorschlag der Abteilung einen sportlichen Leiter für die jeweilig betriebenen Sportarten bestellen.

(2) Der Vorstand im Sinne des BGB (§ 26 BGB) besteht aus drei Personen, nämlich dem ersten und zweiten Vorsitzenden und dem Geschäftsführer. Dem Vorstand im Sinne des BGB obliegt die Vertretung und Geschäftsführung des Vereins (geschäftsführender Vorstand). Er ist der Satzung und den Entschlüssen der Mitgliederversammlung verpflichtet. Je zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des BGB sind zur Vertretung des Vereins berechtigt. Einzelvertretungsmacht besteht nicht.

(3) Vorstandsmitglied kann nur ein stimmberechtigtes Vereinsmitglied sein.

(a) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Nach Ablauf der Amtszeit führt jedes Vorstandsmitglied bis zur Neuwahl sein Amt kommissarisch weiter. Abgesehen mit Ablauf der Amtszeit kann die Bestellung zum Vorstand enden durch: Widerruf, Rücktritt, Verlust der Vereinszugehörigkeit, Tod. Der Widerruf ist auf den Fall eines wichtigen Grundes beschränkt.

(b) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes iSd BGB aus, so müssen die verbleibenden Mitglieder des Gesamtvorstandes im Zusammenwirken mit dem Ältestenrat einen Vertreter bestellen, der bis zum Ende der ursprünglich für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied vorgesehenen Amtszeit dessen Aufgaben übernimmt. Der Vertreter darf nicht aus den Reihen des Vorstandes stammen. Scheiden andere Vorstandsmitglieder aus, so kann der verbliebene Gesamtvorstand jedes andere stimmberechtigte Vereinsmitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung des vakanten Amtes beauftragen.

(4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Verteilung der einzelnen Aufgaben bestimmt wird.

Allgemein gilt:

- (a) Der Vorstand i S d BGB vertritt den Verein nach außen und führt die laufenden Geschäfte nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
- (b) Die Abteilungsleiter der betriebenen Sportarten vertreten den Verein in den jeweiligen Fachverbänden.
- (c) Die Jugendwarte vertreten die Interessen der jugendlichen Mitglieder des Vereins. Ihre Wahl bestimmt sich nach der Jugendordnung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V.

## **§ 10**

### Ältestenrat

Dem Ältestenrat gehören 5 Mitglieder an; sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren aus der Mitte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder gewählt, die seit mindestens 10 Jahren dem Verein angehören und nicht Mitglied des Vorstandes sind.

- (1) Der Ältestenrat hat folgende Aufgaben:
  - (a) Beratung des Vorstandes bei Maßnahmen nach der Ehrenordnung
  - (b) Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern oder Mitgliedern und Organen des Vereins, soweit es sich um vereinsinterne Streitigkeiten handelt, die nicht vermögensrechtlicher Art sind;
  - (c) Entscheidung im Widerspruchverfahren nach § 7 (2) der Satzung
  - (d) Wahl von Ersatzmitgliedern für den Vorstand i S d BGB gemäß § 9 (3b) der Satzung.
- (2) Der Ältestenrat tritt zusammen auf Antrag des Vorstandes oder selbstständig für die Aufgaben nach Absatz (1a) ; in den übrigen Fällen auf Antrag einer Partei.
- (3) Der Ältestenrat bestimmt seinen Vorsitzenden selbst. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Die Verhandlungen des Ältestenrates sind nicht öffentlich. Über die Verhandlungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Den Protokollanten bestimmt der Vorsitzende.

## **§ 11**

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren und Beiträge. Im Einzelfall dürfen für außergewöhnliche Vereinsausgaben, die mit dem Beitragsaufkommen nicht gedeckt werden können, Umlagen erhoben werden. Für die Festsetzung der Höhe von Aufnahmegebühren, Beiträgen und etwaigen Umlagen ist die Mitgliederversammlung zuständig. Sie verabschiedet eine Beitragsordnung.

## **§ 12**

Alle nach § 11 eingehenden Geldbeträge und sonstige Vermögenswerte sind Eigentum des Vereins. Dem einzelnen Vereinsmitglied stehen hieran keine Ansprüche zu. Erzielte Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die von vereinsseitig entsandten Mannschaften und Einzelsportler gewonnenen Geld-, Sach- und Ehrenpreise gehen in das Eigentum des Vereins über.

## **§ 13**

Die Mitgliederversammlung wählt für das bevorstehende Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzprüfer. Die Kassenprüfer prüfen den Jahresabschluss auf Ordnungsmäßigkeit der Belege, ihre Verbuchung sowie die Stimmigkeit der Kassen- und Kontenbestände. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.

## **§ 14**

### Rechnungswesen des Vereins

- (1) Der Verein führt sein Rechnungswesen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- (2) Der Geschäftsführer erstellt vor Beginn des Geschäftsjahres den Haushaltsplan, den der Vorstand beschließt und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorlegt.
- (3) Der Haushaltsplan enthält alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben. Sofern deren Höhe unbestimmt ist, sind sorgfältig Haushaltsansätze einzustellen, die ggf. in der Anlehnung an Vorjahreswerte unter Berücksichtigung zwischenzeitlicher Preisänderungen zu ermitteln sind.
- (4) Die im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben unterliegen den Grundsätzen sparsamer Wirtschaftsführung. Bei absehbarer Überschreitung der Ausgabensätze ist vorher ein Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich.
- (5) Zweckgebundene Einnahmen sind ausschließlich bestimmungsgemäß zu verwenden. Eintrittsgelder und Erlöse aus Veranstaltungen sind an den Verein abzuführen.
- (6) Investitionen sind, soweit sie nicht aus gebildeten Rücklagen zu decken sind, aus Umlagen und/oder Darlehen zu finanzieren. Darlehen darf der Vorstand nur im Rahmen der Ermächtigung der Mitgliederversammlung durch Beschluss über den Haushaltsplan aufnehmen.
- (7) Zur Finanzierung der laufenden Ausgaben darf der Vorstand einen vorübergehenden Kontokorrentkredit bis zu Höhe des letztjährigen Beitragaufkommens in Anspruch nehmen.
- (8) Wird der Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr von der Mitgliederversammlung nicht vor dem 1. Januar des neuen Geschäftsjahres genehmigt, so kann der Vorstand bis zur Mitgliederversammlung für jeden Monat des neuen Geschäftsjahres über ein Zwölftel der Ansätze des alten Haushaltsplanes verfügen.
- (9) Zum Schluss eines Geschäftsjahres erstellt der Geschäftsführer einen Jahresabschluss, der vom Vorstand zusammen mit den Erläuterungen festzustellen und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

## **§ 15**

Die Änderung des Vereinszweckes oder die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausschließlich aus einem dieser Gründe einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Ihre Einberufung kann nur erfolgen, wenn:

- (1) der Gesamtvorstand sie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließt;
- (2) zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder sie beantragen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. § 8 (3) der Satzung gilt entsprechend. Zur Änderung des Vereinszweckes oder der Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von drei Vierteln der in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Stadtsportbund Mülheim an der Ruhr e. V., Rathaus 4330 Mülheim an der Ruhr, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf. Dazu ist vorher die Zustimmung des örtlichen Finanzamtes einzuholen.

## **§ 16**

Diese Satzung trifft in Kraft mit Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Mülheim an der Ruhr. Die bisherige Satzung ist damit gegenstandslos.

Mülheim an der Ruhr, den 20. März 2013

